

er die Wahl, ob er den 25fachen Betrag in baarem Gelde oder in Landrentenbriefen nach dem Nominalwerthe, oder ob und zu welchen Summen in beiderlei Weise neben einander erlegen will. Wenn dagegen

- b) der Verpflichtete provocirt, so kann der Berechtigte verlangen, daß der Verpflichtete mindestens die Hälfte des Ablösungsquantums in baarem Gelde unmittelbar an den Berechtigten erlegt und mehr nicht als die Hälfte in Landrentenbriefen nach dem Nennwerthe an den Berechtigten bezahlt oder nach seiner, des Verpflichteten, Wahl der Landrentenbank überweist."

Hat nämlich der Verpflichtete wirklich ein Interesse daran, ein Geldgefälle sobald als möglich durch die Ablösung zu beseitigen, so wird er zuerst den Weg der Provocation betreten und sich dann mit Rücksicht auf sein vorherrschendes Interesse recht gern die Beschränkung gefallen lassen, die Hälfte baar erlegen zu müssen; liegt dagegen umgekehrt die Ablösung mehr im Interesse des Berechtigten und geht deshalb die Provocation von ihm aus, so wird er zufrieden gestellt sein, wenn er die Zahlung nur in Landrentenbriefen erhält. Auf diese Weise aber wird, ohne daß der Nachtheil die Berechtigten allein trifft, Dasselbe erreicht werden, was die Staatsregierung durch den niedrigen baaren Ablösungsfuß erreichen will, daß nämlich der allzugroßen Vermehrung der Landrentenbankschuld vorgebeugt wird."

Das Amendement des Herrn v. Waidorf hingegen geht dahin:

"Insoweit nicht unter den Betheiligten über die Ablösung etwas Anderes bestimmt ist, wobei es in jedem Falle sein Bewenden hat, sind die §. 10 c., §. 11 a. und §. 12 bezeichneten Geldabentrichtungen nach der Wahl des Belasteten in folgender Weise abzulösen:

- a) und zwar ebenfalls nach seinem Ermessen,
- 1) durch Erlegung des baaren zwanzigfachen Betrages, oder
 - 2) durch Gewährung des fünfundzwanzigfachen Betrages in Landrentenbriefen nach dem Nennwerthe an den Berechtigten, oder
 - 3) auf beiderlei Weise neben einander unmittelbar abzulösen, oder
- b) behufs der mittelbaren Ablösung das Geldgefälle an die Landrentenbank zu überweisen."

Von der Gesetzesvorlage darf angenommen werden, daß sie wohl in Aller Gedächtniß ist, und ich enthalte mich daher, dieselbe zu recapituliren. Ich werde nun die Abstimmung dergestalt einrichten, daß ich zuvörderst auf den Deputationsantrag die Frage richten werde, einmal, weil er Deputationsantrag ist, und dann, weil er sich offenbar weiter, als das v. Waidorf'sche Amendement, von der Vorlage entfernt.

Wird das Deputationsgutachten angenommen, so ist natürlicherweise das v. Waidorf'sche Amendement gefallen und ebenso die Gesetzesvorlage. Wird das Deputationsgutachten abgelehnt, so geht die Abstimmung auf das Amendement des Herrn v. Waidorf über. Wird dasselbe angenommen, so fällt die Gesetzesvorlage, während auf diese noch die Frage gerichtet wird, dafern der Antrag des Herrn v. Waidorf abgelehnt werden sollte. Ich frage: ob die Kammer hinsichtlich der §. 13 dem Antrage ihrer Deputation beipflichten will? —

Präsident v. Schönfels: Es sind 38 Mitglieder im Saale anwesend, es hatten sich 16 Mitglieder erhoben, demzufolge ist der Antrag der Deputation mit 22 Stimmen gegen 16 angenommen worden. Damit erledigt sich, wie schon erwähnt, das Amendement des Herrn v. Waidorf. Hingegen ist der Antrag des Herrn v. Posern noch zur Abstimmung zu bringen. Dieser Antrag zerfällt in zwei Theile. Er lautet vollständig folgendermaßen:

"Der Staatsregierung ist die Erwägung der Frage zu empfehlen, ob es nicht thunlich und zweckmäßig sei, denjenigen Verpflichteten, welche die ihnen aufliegenden Geldzinsen unmittelbar abzulösen, das Recht einzuräumen, für den Betrag des Ablösungscapitals eine Schuld auf die verpflichteten Grundstücke aufzunehmen, welcher die erste Stelle vor allen bereits auf demselben versicherten Capitalien einzuräumen sei.

Auch wird die Staatsregierung ermächtigt, eine das Hypothekengesetz in diesem Sinne abändernde Bestimmung im Verordnungswege zu erlassen."

Ich frage: ob die Kammer gemeint ist, den ersten Theil des v. Posern'schen Antrages anzunehmen? — Gegen 14 Stimmen Nein.

Präsident v. Schönfels: Er ist mit 24 Stimmen abgeworfen; es versteht sich nun wohl von selbst, daß vom zweiten Theile nicht mehr die Rede sein kann, denn der zweite Theil hat ohne den ersten keinen Sinn.

v. Posern: Ja wohl!

Präsident v. Schönfels: Und somit wäre denn die Berathung und Abstimmung über die §. 13 beendet. Die Zeit ist so weit vorgeschritten, daß wohl zum Schluß der Sitzung übergegangen werden kann. Ich schließe die heutige Sitzung, indem ich die nächste auf morgen früh 10 Uhr anberaume und auf die Tagesordnung die Fortsetzung des soeben abgebrochenen Berichtes bringe.

Schluß der Sitzung gegen $\frac{1}{4}$ 4 Uhr.